

12.09.11**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Fz - In - Kzu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

Entschließung des Bundesrates, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Bildungs- und Teilhabepaket umgehend einzubeziehen (AsylbLG)

- Antrag der Länder Hamburg und Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen -

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und
der **Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender
Änderung zu fassen:

Zu Satz 2 - neu -

Folgender Satz ist anzufügen:

"Den betroffenen Familien soll ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden,
die Leistungen rückwirkend zum 1. Januar 2011 beantragen zu können."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Entschließungsantrag der Länder Hamburg und Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen hat das Ziel, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG in das Bildungs- und Teilhabepaket einzubeziehen und dafür eine Kostenbeteiligung des Bundes einzufordern.

Dieses Ziel wird unterstützt, denn bisher haben nur leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG (Leistungssätze ca. 30 Prozent unter dem Existenzminimum) haben keine Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Allerdings ist das Bildungs- und Teilhabepaket mit Änderung des SGB II zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten, so dass auch eine rückwirkende Beantragung von Leistungen ermöglicht werden muss.

B

2. Der Finanzausschuss,

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und

der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Bundesrat

Drucksache 364/11

14.06.11

AS - FJ - Fz - In - K

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschließung des Bundesrates, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Bildungs- und Teilhabepaket umgehend einzubeziehen (AsylbLG)

Der Präsident des Senats der
Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 14. Juni 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschließung des Bundesrates, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Bildungs- und Teilhabepaket umgehend einzubeziehen (AsylbLG)

mit der Bitte um Beschlussfassung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

EntschlieÙung des Bundesrates, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Bildungs- und Teilhabepaket umgehend einzubeziehen (AsylbLG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu ermöglichen sowie die dadurch entstehenden Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte vor dem Hintergrund der finanziellen Gesamtsituation der Kommunen durch eine künftige Kostenbeteiligung des Bundes aufzufangen.

Begründung:

Während leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG schon jetzt Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe analog dem SGB XII haben, ist ein solcher Anspruch für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG nicht geregelt.

Anlässlich der 87. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister im November 2010 hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Dr. Ursula von der Leyen für alle Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zugesichert.

Im Sinne einer Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, die teilweise in denselben Einrichtungen untergebracht sind bzw. dieselben Schulen besuchen, ist eine umgehende gesetzliche Regelung bzw. eine Vorabregelung geboten. Anderenfalls erfolgt eine Ausgrenzung einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen z. B. bei der Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas sowie der soziokulturellen Teilhabe, die auch mit der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar ist.

Die dabei entstehenden finanziellen Mehraufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften sollten durch den Bund kompensiert werden.